OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650973/2/Sch/JW

Datum:

Linz, 19. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn S H, vom 2. August 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. Juli 2017, GZ: 407979-2016, wegen Erteilung einer Lenkberechtigung unter Auflagen

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Bescheid vom 21. Juli 2017, GZ: 407979-2016, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn S H Folgendes verfügt:

„SPRUCH

I. Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B wird Ihnen befristet bis zum 14.05.2018, sowie unter Auflagen/Beschränkungen Code 104*)/--- erteilt:

*) Vorlage von Laborbefunden 3-6x/jährlich (Blutuntersuchung auf MCV, GOT, GPT, GGT, CD-Transferrin) nach telefonischer Aufforderung binnen 3 Tagen und unverzügliche Vorlage des Befundes unaufgefordert bei der Behörde

Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme zur amtsärztlichen Nachuntersuchung bis spätestens zum 14.05.2017

Rechtsgrundlage:
§§ 5 Abs .5, 8 Abs. 4 und 5 Führerscheingesetz 1997 (FSG)

II. Die Auflage ist in Form eines Zahlencodes in Ihren Führerschein einzutragen. Die Eintragung des Zahlencodes 104 bedeutet, dass die Lenkberechtigung unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt bzw. verlängert wird.

Rechtsgrundlage:
§ 13 Abs. 5 Führerscheingesetz 1997 (FSG) und § 2 Abs. 2 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung BGBl II/1997 idgF.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Zum einen lässt der Akt erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und zum anderen stehen einem Entfall der Verhandlung die in dieser Bestimmung angeführten gesetzlichen Vorgaben nicht entgegen.

Eine Verhandlung wurde im Übrigen von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Vorweg ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde nicht gegen die Vorschreibung von Auflagen in Form der oben wiedergegebenen Vorlage von Laborbefunden an sich richtet, ebenso wenig gegen die Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme zur amtsärztlichen Nachuntersuchung, sondern der hier relevante Beschwerdegrund vom Rechtsmittelwerber wie folgt formuliert wurde:

„Da ich mich beruflich in absehbarer Zeit wieder vermehrt im Ausland aufhalten werde, ist eine telefonische Aufforderung und unverzügliche Vorlage der Befunde bei der Behörde nicht möglich."

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG hat eine Beschwerde unter anderem die Gründe zu enthalten, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Gemäß § 27 leg.cit besteht die – von ihr nicht relevanten Ausnahmen abgesehen – grundsätzliche Verpflichtung des Verwaltungsgerichts, den in Beschwerde gezogenen Bescheid im Rahmen der Anfechtungserklärung zu überprüfen.

Im vorliegenden Fall richtet sich die Beschwerde ganz eindeutig gegen den von der Behörde verfügten Modus der Aufforderung zur Vorlage der Laborbefunde in Form der telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer. Dazu ist grundsätzlich zu bemerken, dass die von der Behörde vorgeschriebenen Auflagen der Vorlage von alkoholspezifischen Befunden dem Zweck dienen, einen allenfalls eintretenden Rückfall in vorangegangene Trinkgewohnheiten beim Beschwerdeführer sogleich feststellen zu können. Zudem soll auch ein gewisser „Kontrolldruck" aufrechterhalten werden, der bekanntermaßen die Motivierung bei einem Probanden entsprechend fördern kann. Dazu ist es wiederum notwendig, dass die Blutabnahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang zur Aufforderung erfolgen muss, zumal im Falle der vom Beschwerdeführer angeregten alternativen Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes durch die Behörde dieser Intention entgegengewirkt werden könnte. Der Zustellvorgang eines solchen Aufforderungsschreibens, insbesondere, wenn es ins Ausland zu senden ist, kann durchaus einige Zeit in Anspruch nehmen, etwa bei Hinterlegung des behördlichen Schriftstücks, wenn der Beschwerdeführer nicht an der Abgabestelle angetroffen wird. Die alkoholrelevanten Parameter können durch eine gezielte Abstinenz vor der Blutabgabe beeinflusst werden.

Dem Beschwerdeführer steht es naturgemäß frei, Auslandsaufenthalte nach Belieben zu wählen. Andererseits kann eine solche Disposition des Aufenthalts keinen Einfluss auf führerscheinrechtliche Maßnahmen haben. Hier liegt es in der Sphäre des Beschwerdeführers, trotz der Aufenthaltssituation vorzusorgen, dass, wenn die Behörde mit ihm entsprechend Kontakt aufnimmt, auch gleich die Blutabnahme und Übermittlung des Befundes an die Behörde erfolgen kann. Jedenfalls wäre es nicht sachlich begründbar, zwischen einem Führerscheininhaber, der sich schließlich im Inland aufhält, und einem anderen, der, mit welcher Häufigkeit auch immer, sich anderswo aufhält, zu unterscheiden.

Andererseits muss der im angefochtenen Bescheid festgelegte Weg der Kontaktaufnahme mittels Telefon nicht einer allenfalls zwischen dem Beschwerdeführer und der Behörde festgelegten alternativen Vorgangsweise

entgegenstehen, wenn dann die Blutabnahme ebenfalls kurzfristig, grundsätzlich innerhalb von 3 Tagen, erfolgen kann.

Die vom Beschwerdeführer angesprochene Haaruntersuchung ist nicht Gegenstand des Spruches des behördlichen Bescheides und daher auch nicht Inhalt des Beschwerdeverfahrens.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön